

Bei Strafverfahren gegen Jugendliche darf die Untersuchungshaft nur angeordnet werden, wenn ihr Zweck nicht durch eine vorläufige Anordnung über die Erziehung (§ 45 JGG) oder durch andere Maßnahmen erreicht werden kann.

Zu den Maßnahmen zum Schutze der allgemeinen Sicherheit:

Nach unserem Strafrecht kann eine Person nur dann strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden, wenn sie zurechnungsfähig ist. Wird bereits im Ermittlungsverfahren bekannt, daß bei einem Täter Unzurechnungsfähigkeit vorliegt und bildet dieser eine konkrete Gefahr für die Sicherheit, so kann auf Antrag des Staatsanwaltes das Gericht seine einstweilige Unterbringung durch begründeten Unterbringungsbefehl in einer Heil- und Pflegeanstalt anordnen. Diese Unterbringung dauert so lange an, bis die Gründe hierfür entweder wegfallen oder aber eine endgültige Unterbringung ausgesprochen wird (§ 151 StPO). Die einstweilige Unterbringung ist, wie die Untersuchungshaft, deren Vorschriften entsprechend anzuwenden sind, eine zwangsweise Freiheitsentziehung. Es besteht lediglich der Unterschied, daß mit ihr der Schutz der allgemeinen Sicherheit erstrebt wird. Ihre Dauer wird durch die gesetzlichen Untersuchungsfristen beschränkt.

Zu den Maßnahmen zur Sicherung der Urteilsvollstreckung:

In den vom Gesetz vorgesehenen Fällen kann im Urteil neben einer Freiheitsstrafe auf Einziehung einzelner Gegenstände, Vermögensteile oder des gesamten Vermögens erkannt werden. Zur Realisierung eines derartigen zu erwartenden Urteilsspruches sieht die StPO die Möglichkeit der Beschlagnahme vor. Der Sicherung der Vollstreckung einer möglichen Geldstrafe und der Beitreibung von Auslagen dient der dingliche Arrest (vgl. hierzu §§ 114 ff, 128 ff, 132 StPO).

Zu den Maßnahmen zur Sicherung der ungestörten und ordnungsmäßigen Durchführung von Ermittlungshandlungen:

Solche Maßnahmen werden notwendig, wenn durch das willkürliche Verhalten von Bürgern die Gefahr besteht, daß dadurch die Erforschung der objektiven Wahrheit erschwert oder unmöglich wird. Vorsätzlichen Störungen können der Staatsanwalt oder das Untersuchungsorgan dadurch begegnen, daß sie die störende Person für die Zeit der Vornahme der Ermittlungshandlung, höchstens aber für einen Tag, festnehmen. Diese Maßnahmen können sie auch gegen Personen treffen, die sich ihren Anordnungen widersetzen (§ 113 StPO).

4. Der Umfang der Ermittlungen

Nadi der Einleitung des Ermittlungsverfahrens beginnt die umfassende Klärung des Sachverhalts und das Sammeln und Sichern der Beweise. Das Untersuchungsorgan und der Staatsanwalt haben im Interesse der Erforschung der objektiven Wahrheit nach den Bestimmungen der Strafprozeßordnung eine mit besonderen Rechten ausgestattete Stellung. Ihre Tätigkeit muß jedoch die prozessualen Rechte des Beschuldigten und der übrigen Prozeßbeteiligten berücksichtigen.

Die Klärung des Sachverhalts

Nach § 108 StPO haben der Staatsanwalt und das Untersuchungsorgan die Umstände und Folgen der Tat, die Persönlichkeit des Beschuldigten und seine Beweggründe nach allen Seiten zu erforschen. Dazu gehört es, daß sowohl die belastenden als auch die entlastenden Umstände aufzuklären sind. § 108 StPO ist eine der wichtigsten Bestimmungen, die das